

# **Satzung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Schönborn e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kur- und Verkehrsverein Bad Schönborn e.V. mit Sitz in 76669 Bad Schönborn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal mit der Nummer 329 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) Die Förderung des kulturellen Lebens und der Gastlichkeit in der Gemeinde Bad Schönborn, sowie die Erhaltung von Brauchtum und Heimatpflege.
- b) Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erwirbt man durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand (Vorstandsteam). Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand (Vorstandsteam).

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Durch freiwilligen Austritt.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich an den Vorstand zum Ende des Jahres erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand und Beirat (Gesamtvorstand) mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Ausgeschlossen werden kann, wer Aufgaben und Zweck des Vereins zuwider handelt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Höhe des jährlichen Beitrages ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (nach § 32 BGB)
- b) Vorstand (Vorstandsteam)
- c) Beirat

## **§ 7 Vorstand**

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet das Vorstandsteam. Dieses besteht aus 3 natürlichen Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Teammitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Ein Teammitglied wird als Teamsprecher zum 1. Vorsitzenden, die weiteren Teammitglieder als stellvertretende Teamsprecher zum 2. und 3. Vorsitzenden bestimmt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstandsteam und dem Beirat.

## **§8 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand (Vorstandsteam) wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatz zu wählen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand (Vorstandsteam) obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand (Vorstandsteam) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Ein Protokoll der Vorstandssitzung ist erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes (Vorstandsteam) sind ehrenamtlich tätig.

## **§11 Beirat**

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand (Vorstandsteam) bestimmt.

Mit dem Vorstandsteam bildet der Beirat den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand). Er kann nur gemeinsam mit dem Vorstand (Vorstandsteam) Sitzungen abhalten. Wird eine Gesamtvorstandssitzung einberufen, ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand (Vorstandsteam) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Schönborn einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand (Vorstandsteam) festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (Vorstandsteam) geleitet. Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand (Vorstandsteam) genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Gesamtvorstandsmitglieder sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand (Vorstandsteam) einberufen. Der Vorstand (Vorstandsteam) ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (Vorstandsteam)
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl der Kassenprüfer

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus der Versammlung. Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Wahlen für das Vorstandsteam. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen, erforderlich.

## **§ 14 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden von dieser Bestimmung nicht berührt
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Emil-Philipp-Stiftung für oder deren Rechtsnachfolger, so lang Sie im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Der Vorstand (Vorstandsteam) ist berechtigt ohne die Mitgliederversammlung notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## **§17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Schönborn e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2013 beschlossen und wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal wirksam.